



MFN-Fraktion im Rat

Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

03.08.19

Herrn Bürgermeister
Marco Schmunkamp o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Fax: 02427 809 47

Haupt- und Finanzausschuss 20.08.19

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

mit dem gestrigen Beschluss des Beschluss des Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschusses wurde unser Antrag vom 28.07.19 gegenstandslos. Wir ziehen ihn zurück.

Den Antrag vom 27.07.19 halten wir als

TOP "Bekanntmachungen"

aufrecht. Dabei geht es primär um die Frage welche Aufgaben und Verantwortung der Bürgermeister bei ordnungsgemäßen Bekanntmachungen persönlich zu übernehmen hat.

Einen geänderten Beschlussvorschlag werden wir, in Abhängigkeit von Ihrer Stellungnahme, mündlich in der Sitzung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch



MFN-Fraktion im Rat

Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

27.07.19

Herrn Bürgermeister
Marco Schmunkamp o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

Fax: 02427 809 47

Haupt- und Finanzausschuss 20.08.19

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

dem Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschuss lag am 02.07.19 der Entwurf einer Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz" vor. Dieser beschloss dann "die 8. Flächennutzungsplanänderung im Stadtgebiet Nideggen zwischen den Stadtteilen Rath und Nideggen mit der Ausweisung einer Freifläche als Grünfläche mit der Zweckbindung "Wohnmobilhafen". Die unterschiedliche Begrifflichkeit kann wahrscheinlich im weiteren Verfahren ausgeräumt werden indem die Begriffsbestimmung nach § 2 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (s. Anlage) verwendet wird und das Projekt als "Campingplatz nur für Wohnmobile" bezeichnet wird.

Zur rechtssicheren Fortführung des Verfahrens ist eine ordnungsgemäße Bekanntmachung erforderlich. Ihre Bekanntmachung in der 28. KW genügt dieser Anforderung nicht, da z. B. die Ziffern 3. und 4. des § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (s. Anlage) unbeachtet blieben. Nachdem Sie ausreichend deutlich darauf hingewiesen worden waren, antworteten Sie mit EMails vom 22.07.19, dass

- Sie das "mit der qualifizierten Planerin" nochmals klären wollten und dann
- "rechtsverbindlich nach kompletter Prüfung" antworten werden.

Dies zeigt, dass Ihnen kaum bewusst ist, welche Anforderung das Oberverwaltungsgericht bei der Bekanntmachung an die Person des Bürgermeisters stellt:

"Sie sollen dazu dienen, dass der für die Bekanntmachung zuständige Bürgermeister die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Art und Weise der Bekanntmachung nicht aus der Hand gibt, sondern durch seine Unterschrift die uneingeschränkte Verantwortung für die Bekanntmachung übernimmt." (OVG, s. Anlage).

Gem. § 26 (5) 5. GO NRW sind Bürgerbegehren "unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens." Der Beschluss vom 02.07.19 leitete ein Bauleitplanverfahren ein. Ohne ordnungsgemäße Bekanntmachung (s. Anlage) entfällt u. a. die vorgesehene Befristung für das Einreichen eines Bürgerbegehrens.

Wir beantragen die Aufnahme des

TOP "Bekanntmachung des Beschlusses von 02.07.19"

in die Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschusses vom 02.07.19 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen, wenn das FNP-Änderungsverfahren fortgesetzt werden sollte.

Anmerkungen:

Nachdem wir nun festgestellt haben, dass das Vorhaben zur Errichtung eines Campingplatzes (im Sinne der Verordnung) führt, halten wir den von der Planerin am 02.07.19 geschilderten Ablauf

- FNP-Änderung,
- Bauantrag bereits während der FNP-Änderung,
- Baugenehmigung nach FNP-Änderungsgenehmigung

für falsch. Wir halten zusätzlich zur FNP-Änderung auch einen Bebauungsplan für erforderlich - genauso wie bei den anderen Campingplätzen Nideggens.

Unsere anderen Bedenken gegen das Projekt am geplanten Standort haben wir Ihnen bereits am 17.07.19 mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

1 Anlage

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze

"§ 2 Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Wohnwagen sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind."

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

§ 2 Abs. 4:

"Die Bekanntmachungsanordnung muß enthalten

1. die Erklärung, dass die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird;
2. die Bezeichnung der genehmigenden Behörden und das Datum der Genehmigungen, falls solche vorgeschrieben sind; ist eine Genehmigung befristet erteilt worden, muß auch die Befristung angegeben werden, sofern sich diese nicht aus dem Gesetz ergibt; auf die Erteilung einer für die Gültigkeit der Genehmigung erforderlichen Zustimmung einer anderen Behörde ist hinzuweisen;
3. den Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO oder § 5 Abs. 6 KrO;
4. Ort und Datum der Unterzeichnung durch den Bürgermeister"

VerwG Gelsenkirchen - 5. Kammer - Beschluss - 5 L 113/11 v.

11.03.2011:

"Die Bekanntmachung des Beschlusses vom 24. Juni 2008 erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an eine ortsübliche Bekanntmachung zu stellen sind. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - ordnet der Bürgermeister die Bekanntmachung an. Die Bekanntmachungsanordnung muss nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 BekanntmVO u. a. enthalten "Ort und Datum der Unterzeichnung durch den Bürgermeister". Daran fehlt es vorliegend. Die

Bekanntmachungsanordnung des Vertreters der Oberbürgermeisterin (Bl. 230 Beiakte 2) enthält kein Datum, sie ist damit fehlerhaft.

Die ordnungsgemäße Bekanntmachung ist für das Wirksamwerden ortsrechtlicher Bestimmungen aus rechtsstaatlichen Gründen ebenso unerlässlich wie die ordnungsgemäße Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Vgl. Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 7 Anm. VI 5 zu b.).

Ein Aufstellungsbeschluss ist zwar keine ortsrechtliche Bestimmung, hinsichtlich des Bekanntmachungserfordernisses ist er aber aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB einer solchen gleichgestellt. Deshalb gilt die BekanntmVO in gleicher Weise."

VerwG Düsseldorf - 11. Kammer - Beschluss - 11 L 1018/13 v.

23.07.2013:

"Die zunächst erfolgte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 28. Februar 2013 im Mitteilungsblatt und Amtsblatt für die Gemeinde J. vom 22. März 2013 genügt nicht den gemäß § 52 Abs. 3 GO NRW sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO),

vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 8. Februar 2013 – 10 B 1239/12 -, juris,

und war deshalb unwirksam. Jedenfalls die wesentlichen Regelungen der Bekanntmachungsverordnung zum Verfahren vor der Bekanntmachung sowie zum Inhalt und zur Form der Bekanntmachung müssen bei den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen beachtet werden. Hierzu zählen die Regelungen des § 2 Abs. 3 BekanntmVO, wonach der Bürgermeister schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist, und er die Bekanntmachung anordnet. Diese Regelungen sind auch bei der Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen anwendbar. Die Verletzung dieser Verfahrensvorschriften hat grundsätzlich die Unwirksamkeit der Bekanntmachung zur Folge,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 8. Februar 2013 – 10 B 1239/13 -, a.a.O. Diesen Anforderungen genügt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 28. Februar 2013 im Mitteilungsblatt vom 22. März 2013 nicht, denn sie enthält weder eine schriftliche Bestätigung des Bürgermeisters, dass der Wortlaut mit dem Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist, noch wird die Bekanntmachung angeordnet.

Allein der Text der amtlichen Bekanntmachung ist von dem Bürgermeister am 12. März 2013 vor dem Vollzug der Bekanntmachung unterzeichnet worden. Dieser Text stimmt auch nicht, wie es § 3 Abs. 1 BekanntmVO verlangt, mit dem Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses überein."

OVG NRW - 10. Senat - Beschluss - 10 B 1239/12 v. 08.02.2013:

"Der Wortlaut des § 52 Abs. 3 GO NRW bietet insbesondere keinen Anhalt für die Annahme, dass auf sonstige öffentliche Bekanntmachungen etwa nur die Vorschrift des § 4 BekanntmVO zur Form der Bekanntmachung Anwendung finden soll. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift gibt für ein solches Verständnis der damit getroffenen Regelung nichts her. Während § 37 Abs. 2 GO NRW in der Fassung vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 283) lediglich bestimmte, dass der wesentliche Inhalt der im Rat gefassten Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben war,

vgl. für einen Aufstellungsbeschluss BVerwG, Urteil vom 18. 08. 1964 – I C 63.62 –, BVerwGE 19, 164,

sah § 37 Abs. 3 GO NRW in der Fassung vom 16. Juli 1969 (GV NW S. 514) erstmals die sinngemäße Anwendung der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen auf vorgeschriebene sonstige öffentliche Bekanntmachungen vor. Auch nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 (GV NW S. 656) hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bekanntmachungsverordnung auf vorgeschriebene sonstige öffentliche Bekanntmachungen keine Einschränkungen vorgenommen.

Jedenfalls die wesentlichen Regelungen des § 2 Abs. 3 BekanntmVO, wonach der Bürgermeister schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist, und darüber hinaus die Bekanntmachung anordnet, sind somit auf die Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen anwendbar. Die genannten Vorgaben stehen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Bürgermeisters, gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO beziehungsweise § 54 Abs. 2 und 3 GO NRW zu prüfen, ob die Satzung – beziehungsweise der Beschluss – ordnungsgemäß zustande gekommen ist und geltendes Recht nicht verletzt. Sie sollen dazu dienen, dass der für die Bekanntmachung zuständige Bürgermeister die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Art und Weise der Bekanntmachung nicht aus der Hand gibt, sondern durch seine Unterschrift die

uneingeschränkte Verantwortung für die Bekanntmachung übernimmt. Es handelt sich daher nicht nur um sanktionslose Ordnungsvorschriften, sondern um wesentliche Verfahrensvorschriften, deren Verletzung grundsätzlich die Unwirksamkeit der Bekanntmachung zur Folge hat.

Vgl. zur Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. August 2010 – 10 A 14.07 –, BRS 76 Nr. 27 (insoweit nicht abgedruckt).

Die Anforderungen des § 2 BekanntmVO sind – wie das Verwaltungsgericht bereits ausgeführt hat und was die Antragsgegnerin auch nicht in Abrede stellt – bezogen auf die Bekanntmachung des hier in Rede stehenden Aufstellungsbeschlusses nicht erfüllt."